



## **Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rates und den Wahlen der Ortsräte am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden**

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

### **I. Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden**

#### **Zahl der zu wählenden Personen (Abgeordnete) und Wahlbereich**

Bei der Wahl des Rates sind gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren vom 12.12.2024 für die Wahlperiode 2026 bis 2031 **32 Ratsfrauen und Ratsherren** (Abgeordnete) in den Rat zu wählen.

Das Gebiet der Stadt Hann. Münden bildet gem. § 7 Abs. 2 NKWG **einen** Wahlbereich.

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 16 NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindevahllleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und **endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

#### **Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Gemäß § 21 Abs. 4 NKWG können für die Wahl des Rates je Wahlvorschlag **höchstens 37 Bewerber/innen** vorgeschlagen werden. Die Nominierung von Ersatzbewerber/innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber/innen aufrücken, ist aber zulässig. Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur deren Namen enthalten.

#### **Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindevahllleitung auf Anforderung zur Verfügung.

## **Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates von mindestens 30 Wahlberechtigten unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindevahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
Wählerinitiative Münden aktiv (MÜNA),  
BürgerForum Hann. Münden (BFMÜ).

## **II. Ortsratswahlen in den Ortschaften der Stadt Hann. Münden**

**Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln (mit den Ortsteilen Bursfelde und Glashütte), Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen**

### **Zahl der zu wählenden Personen und Wahlbereiche**

Bei den Wahlen der Ortsräte werden gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden

1. in den Ortschaften Gimte und Hedemünden **11**,
  2. in den Ortschaften Bonaforth, Hemeln, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen **9** und
  3. in den Ortschaften Laubach und Mielenhausen **7**
- Ortsratsmitglieder gewählt.

Für die Wahl der Ortsräte entspricht jede Ortschaft einem Wahlgebiet nach dem NKWG. Jede Ortschaft besteht für die Wahl des jeweiligen Ortsrates aus je einem Wahlbereich.

## Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 45 p NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsräte am 13. September 2026 möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindevorstand, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und **endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

## Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 p NKWG können

1. für die Wahlen der Ortsräte Gimte und Hedemünden höchstens **16 Bewerber/innen**,
2. Ortschaften Bonaforth, Hemeln, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen höchstens **14 Bewerber/innen**,
3. Ortschaften Laubach und Mielenhausen höchstens **12 Bewerber/innen**

vorgeschlagen werden. Die Nominierung von Ersatzbewerber/innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber/innen aufrücken, ist aber zulässig.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur deren Namen enthalten.

## Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen, welche gemäß § 45 p NKWG bzw. § 79 NKWO entsprechend für die Wahlen der Mitglieder der Ortsräte gelten.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindevorstand auf Anforderung zur Verfügung.

## Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 in Verbindung mit § 45 q Abs. 2 NKWG von mindestens 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindevorstand kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahlen in den Ortsräten befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke)  
sowie

in der Ortschaft Hemeln: Wählergemeinschaft Hemeln (WGH),  
in der Ortschaft Laubach: Laubacher Wählergemeinschaft (LWG),  
in der Ortschaft Lippoldshausen: Lippoldshäuser Wählergemeinschaft (LWG),  
in der Ortschaft Mielenhausen: Freie Wählergemeinschaft Mielenhausen (FWGM),  
in der Ortschaft Volkmarshausen: Volkmarshäuser Liste,  
in der Ortschaft Wiershausen: Wählergemeinschaft Pro Wiershausen (WPW).

### **III. Gemeinsame Vorschriften für die Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden und der Ortsratswahlen in den Ortschaften**

#### **Wahlanzeige von Parteien**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind gemäß der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 (Nds. MBI. 2025, Nr. 372) zu § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Hann. Münden, 09.03.2026

*gez. Axel Grünwald*  
Gemeindewahlleiter